

Mandantenrundschriften Dezember 2020

Corona-Soforthilfe, Corona-Überbrückungshilfe I, II, III, November-Hilfe, Dezember-Hilfe, Corona-Neustarthilfe für Solo-Selbstständige, Corona-Überbrückungskredit – Das waren die Schlagworte, die unser Tun in den letzten neun Monaten bestimmt haben. Zwischendurch haben wir Sie digital über besondere Corona-Sondermaßnahmen informiert.

Aber auch an der Steuerfront hat sich so einiges getan.

Nochmaliger Hinweis: Corona-Beihilfe für Arbeitnehmer

Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitnehmern bis einschl. 31.12.2020 einen „Corona-Bonus“ bis zu einem Betrag von 1.500 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen.

Voraussetzung ist, dass der Betrag zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Sollen hiermit beispielsweise Überstunden abgegolten werden, so darf im Arbeitsvertrag kein Anspruch auf Bezahlung von Überstunden verankert sein, sondern nur Freizeitabgeltung.

Corona-Steuerhilfegesetz

Durch dieses Gesetz werden u.a. folgende Regelungen neu eingeführt:

- Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung in Höhe des Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung, höchstens 25 %, für alle Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft worden sind.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (=Steuerklasse II) wird für die KJ. 2020 und 2021 von derzeit 1.908 EUR auf 4.008 EUR jährlich angehoben.
Da die Steuertabellen 2020 nicht geändert wurden, erfolgte die Vergünstigung für 2020 durch automatische Eintragung eines entsprechenden Steuerfreibetrags in den ELStAM-Daten.
- Verlängerung der Investitionsfristen für Wirtschaftsgüter, für die ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet wurde, von drei auf vier Jahre. Diese Regelung soll gelten für alle IAB, die zwischen dem 29.02.2020 und dem 01.01.2021, also in der Regel im Wirtschaftsjahr 2020, aufgelöst werden müssten.
- Der Anrechnungsbetrag für die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wird ab KJ. 2020 auf das 4,0-fache des Gewerbesteuermessbetrags angehoben (bisher 3,8-fache).

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung

Für vermögensverwaltende Firmen (Einkünfte aus der Vermietung bzw. Verpachtung) gilt eine erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen (im Urteilsfall waren es die Betriebsvorrichtungen einer Tankstelle) schädlich ist und damit nur die einfache Kürzung für den Grundbesitz zu gewähren ist.

Jahressteuergesetz 2020

Ab Kj. 2021 sollen u.a. folgende Änderungen erfolgen:

- Die Pauschbeträge für Schwerbehinderung sollen verdoppelt werden.
- Die Grenze für die Kürzung der Werbungskosten bei verbilligter Vermietung von Wohnraum soll auf 50 v.H. der ortsüblichen Miete herabgesetzt werden (bisher 66 v.H.). Allerdings ist für den Bereich zwischen 50 v.H. und 66 v.H. vorgesehen, dass eine Totalüberschussprognose (in der Regel über 30 Jahre) erstellt werden muss.
- Ausweitung des Reverse-charge-Verfahrens bei der Umsatzsteuer auf Telekommunikationsleistungen.
- Eine Rechnungsberichtigung ist kein rückwirkendes Ereignis mehr für das Entstehungsjahr, d.h. die Berichtigung wirkt nur noch ab Berichtigungszeitpunkt. Damit reagiert der Gesetzgeber auf wiederholt anderslautende Urteile des Bundesfinanzhofs.
- Erhöhung der Pflegepauschbeträge für die Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 von 924 Euro auf 1.800 Euro sowie Einführung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 (600 Euro) und 3 (1.100 Euro). Das Merkmal „hilflos“ muss bei der zupflegenden Person nicht mehr erfüllt sein.

Bereits ab Kj. 2020 sollen folgende Änderungen gelten:

- Für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages (IAB) gilt eine einheitliche Gewinngrenze von 150.000 EUR, d. h. Betriebe mit höheren Gewinnen sind hiervon ausgeschlossen.
- Die Bildung von IAB ist auch für vermietete bewegliche Wirtschaftsgüter möglich.

Geplant ist außerdem ein Pauschalbetrag bei den Werbungskosten für die Nutzung eines Home-Office in Höhe von 5 EUR pro Tag, höchstens 600 EUR jährlich.

Berücksichtigung von Aktienverlusten

Wird das Kapital einer Aktiengesellschaft durch Insolvenz auf 0,00 EUR herabgesetzt und werden die Aktien dadurch aus dem Depot des Aktieninhabers „ausgebucht“, so kann der entstandene Verlust mit positiven Erträgen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Umsatzsteuersatzerhöhung ab 01.01.2021

Ab 01.01.2021 gelten wieder folgende Steuersätze (wie bereits bis zum 30.06.2020):

Grundsätzlicher Steuersatz:	19 %	Ermäßigter Steuersatz:	7 %
Sonderregelung für Restaurantumsätze bis zum 30.06.2021:	alle Speisen	7 %	
	Getränke	19 %	

Ab 01.07.2021: Speisen im Haus 19 % / Speisen außer Haus 7 % / Getränke 19 %

Es müssen ggfs. wieder Anpassungen der Verträge bzw. Dauerrechnungen vorgenommen werden.

Das Ganze dann nur im umgekehrten Sinne zu den im Juni/Juli 2020 erfolgten Änderungen.

Sachbezug Firmenwagennutzung

Neben dem Sachbezug für die Privatnutzung des Firmenwagens (1%-Regelung) ist in vielen Fällen ein weiterer Sachbezug wegen der Nutzung des Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu versteuern. Diese Versteuerung erfolgt dann laufend wie folgt:

0,03 % vom Brutto-Listenpreis x Entfernungs-km x 15 Fahrten monatlich

Jetzt kann es (Corona-Pandemie, Home-Office) dazu führen, dass die Anzahl der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geringer ist als die pauschal angenommenen 180 Tage.

Hier besteht nun die Möglichkeit, den Sachbezug wie folgt zu berechnen:

0,002 % vom Brutto-Listenpreis x Entfernungs-km x Anzahl der Fahrten tatsächlich

Diese Änderungsrechnung kommt dann jeweils erst nach dem Jahresende in Betracht und wird in der Regel im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung bzw. im Jahresabschluss vorgenommen.

Als Nachweis der tatsächlichen Fahrten kann ein privat geführter Kalender ausreichen, ein Fahrtenbuch ist natürlich noch aussagefähiger.

Pfändung von Corona-Hilfe oder Corona-Bonus

Verschiedene Gerichte bzw. Juristen sind inzwischen der Auffassung, dass die vorstehenden Sondervergütungen nicht pfändbar sind, weil dadurch der Hilfscharakter dieser Zahlungen unterlaufen werde.

Eine hundertprozentig gesicherte Rechtslage ist dieses jedoch nicht, aber zumindest eine Tendenz.

Unfall-Folgekosten / Entfernungspauschale

Mit der Entfernungspauschale sind grundsätzlich alle mit der Fahrzeugnutzung zusammenhängenden Kosten abgegolten, auch Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeitsstätte.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass diese Abgeltungswirkung nicht für Aufwendungen gilt, die mit der Beseitigung oder Linderung von Körperschäden, die durch einen Unfall auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden sind, zusammenhängen.

Diese selbst zu tragenden Kosten können zusätzlich als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Zweites Familienlastungsgesetz

- Das Kindergeld beträgt ab 01.01.2021 für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für jedes weitere Kind 250 Euro.
- Der Kinderfreibetrag wird 2021 von 7.812 Euro auf 8.388 Euro erhöht.
- Der Grundfreibetrag wird von 9.408 Euro auf 9.696 Euro ab 2021 und auf 9.984 Euro ab 2022 erhöht
- Die Höchstbeträge für die Unterstützung von Angehörigen werden entsprechend der Grundfreibeträge erhöht. Für Auslandsunterstützungen gelten ggfs. geringere Höchstbeträge.

Ferienwohnungen

Zur Prüfung einer Überschusserzielungsabsicht bei Ferienwohnungen verlangt die Finanzverwaltung aktuell verstärkt die Vorlage von Nachweisen über die am Ort der Wohnung insgesamt durchschnittlich erzielten Vermietungstage anhand von öffentlichen Statistiken.

Falls solche Statistiken nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis auch durch individuelle Vergleichszahlen geführt werden.

Verzicht auf Pensionsansprüche

Der (Teil-)Verzicht auf Pensionsansprüche aus der eigenen GmbH führt zu fiktivem Arbeitslohn des Pensionsberechtigten.

Etwas Anderes gilt nur dann, wenn nachweislich ein Fremd-Geschäftsführer in gleicher Weise gehandelt hätte. Aber dieser Nachweis wird fast unmöglich sein.

Marktstammdatenregister

Alle Betreiber von Photovoltaikanlagen müssen sich im Marktstammdatenregister registrieren.

Dieses zentrale Register wird von der Bundesnetzagentur betrieben bzw. verwaltet.

Für neue Anlagen hat die Registrierung spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

Für ältere Anlagen gilt eine Registrierungsfrist bis zum 31. Januar 2021.

Bitte ggfs. im Internet dem Link unter www.marktstammdatenregister.de zur Registrierung folgen.

Bonuszahlungen der Krankenkassen

Bonuszahlungen der Krankenkassen mindern den Sonderausgabenabzug nicht, wenn es sich um Zahlungen für gesonderte Aufwendungen des Steuerpflichtigen, z.B. professionelle Zahnreinigung oder Beiträge für Fitness etc., handelt.

Lediglich ein Bonus, der als Beitragsrückerstattung anzusehen ist (weil z.B. keine Krankheitskosten abgerechnet wurden), mindert hier die steuerlich absetzbaren Beträge.

Zufluss von Tantiemzahlungen

Eine dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH zustehende Tantieme gilt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Jahresabschlussstellung als zugeflossen, d.h. innerhalb dieser Frist muss eine Versteuerung erfolgen. Der Nettobetrag kann allerdings auf einem Gesellschafter-Verrechnungskonto zur Stärkung der Liquidität der Firma darlehensweise stehen bleiben.

Maßgebend für diese Frist ist immer die tatsächliche Erstellung des Jahresabschlusses, auch wenn der Abschluss erst verspätet nach dem Ende der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufstellungsfrist erfolgt.

Kurzarbeitergeld

Die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld ist für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen haben, auf 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert worden.

BMF-Schreiben zur E-Mobilität

Die Regelungen zur E-Mobilität hinsichtlich von Zuschüssen oder Vergünstigungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren, sind nunmehr bis zum 31.12.2030 verlängert worden (bisher 31.12.2020).

Wenn entsprechende Sachverhalte vorliegen, sollten wir im Einzelfall steuerliche Entlastungsmöglichkeiten nach dem BMF-Schreiben prüfen.

Mindestlohn

Der Mindestlohn von zurzeit 9,35 Euro pro Stunde steigt wie folgt an:

- Zum 01.01.2021 auf 9,50 Euro
- Zum 01.07.2021 auf 9,60 Euro
- Zum 01.01.2022 auf 9,82 Euro
- Zum 01.07.2022 auf 10,45 Euro

Handwerkerleistungen

Lohnarbeiten, die nicht im oder am Haushalt des Steuerpflichtigen, sondern in der Werkstatt des Handwerksbetriebs ausgeführt wurden, sind nicht als Handwerkerleistung gem. § 35 a EStG abziehbar.

Steuererklärungsfristen und Offenlegungsfristen

Die Offenlegungsfrist für die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 beim Bundesanzeiger endet am 31.12.2020.

Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2019 (ohne Land- und Forstwirtschaft) durch steuerberatende Berufe endet am 28.02.2021.

Aufgrund der zusätzlichen Arbeitsbelastungen, die den Steuerberatern durch die Corona-Überbrückungshilfen etc. aufgelastet werden, bemüht sich die Bundesteuerberaterkammer zurzeit, diese Fristen (wie im KJ. 2020 für das KJ. 2018) um 3 Monate verlängern zu lassen.

Eine Antwort des Bundesfinanzministers hierzu steht jedoch noch aus.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ihre Steuerberater *Hans Wilhelm Fricke* und *Dennis Wolf*
sowie das gesamte Team